

Irrweg Mischverwaltung nicht fortsetzen – klare Verantwortlichkeiten im SGB II schaffen!

BDA-Stellungnahme zu den Regierungsentwürfen für ein „Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 86 a)“
– Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG)

Februar 2009

Ansprechpartner:

Abteilung Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zusammenfassung

Der mit den Gesetzentwürfen vorgelegte Vorschlag zu „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ (ZAG) setzt den Irrweg der Mischverwaltung fort und führt sogar noch zu weiterer Verkomplizierung der Verwaltungsabläufe. Er verfehlt das wichtigste Ziel, klare Verantwortlichkeiten für Erfolg und Misserfolg herzustellen.

Für den Bürger bleiben die Verantwortlichkeiten von Arbeitsagenturen, Kommunen, Ländern und Bund im ZAG verschleiert. Dies ist mit der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Anforderung - "der Bürger muss aber wissen können, wen er wofür - auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme - verantwortlich machen kann" - nicht vereinbar.

Zudem bleibt hinsichtlich der Kommunen der Widerspruch zu der vom BVerfG unterstrichenen Notwendigkeit eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, die „den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, diese Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen“ erhalten. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist dies auch laut BVerfG nach Art. 28 II GG garantiert.

Die Betreuung der Arbeitslosengeld II-Empfänger würde durch neue Verwaltungsebenen wie dem Kooperationsausschuss und dem Bund-Länder-Ausschuss mit verschachtelten Abstimmungsverfahren noch komplizierter und zugleich in der Verantwortlichkeit noch unübersichtlicher.

Angesichts der fortgesetzten, „gesetzlich organisierten Verantwortungslosigkeit“ sowie der sogar noch zunehmenden Bürokratisierung der Entscheidungs- und Steuerungsprozesse in den ZAG ist leider zu befürchten, dass die bestehenden Aktivierungsdefizite im SGB II nicht überwunden werden können.

Gerade die Problemlagen im Bereich der Fürsorgeempfänger sind so extrem komplex und unterschiedlich, dass ihnen mit einem Höchstmaß an Dezentralität und Individualität begegnet werden muss: So viel Dezentralität wie möglich und nur so viel Zentralkompetenz wie zwingend erforder-

lich. Ganz im Gegensatz dazu sind die ZAG ein großer Schritt auf dem Weg zu einem Mega-Bundessozialamt unter zentralistischer Steuerungskompetenz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Kommunen und Länder sind unangemessen schwach beteiligt. Das BMAS hätte in dem neuen ZAG kumulierte Eingriffsmöglichkeiten in das operative Geschäft auf allen Ebenen.

In dem durch weitgehende Verschränkung aller staatlichen Ebenen komplizierten und schwerfälligen Apparat werden weder die Kompetenzen und Stärken der Bundesagentur für Arbeit (BA), noch die zur Lösung der Probleme im Fürsorgebereich dringend notwendigen Potenziale der Kommunen ausreichend entfaltet und ausgeschöpft. Die weitere Verselbständigung und Zementierung der mit den ARGE n angelegten neuen Verwaltungsebene ist deshalb eine weitere Verschlechterung des Status quo.

Gravierend ist, dass es keine verstärkten Impulse für die Verantwortlichkeit der Kommunen, sondern genau das Gegenteil gibt. Die früher aus gutem Grund vom BMAS selbst vorgeschlagene einheitliche kommunale Leistungserbringung für besondere Problemgruppen, die in hohem Maße gerade auf sozialintegrative Hilfen der Kommunen angewiesen sind, ist vollständig ausgeblendet.

Das Fortbestehen der heutigen 69 Optionskommunen ist aufgrund der fehlenden verfassungsrechtlichen Absicherung erheblichen Risiken ausgesetzt. Andererseits fehlt hier die Verpflichtung der Kommunen zur Herstellung der notwendigen Transparenz von Wirkung und Wirtschaftlichkeit ihres Handelns mit den vom Bund bereitgestellten enormen finanziellen Mitteln.

Die Defizite und Schwierigkeiten der Konstruktion ZAG machen erneut deutlich, dass eine einheitliche kommunale Zuständigkeit bei engst möglicher Kooperation mit den Arbeitsagenturen ohne Alternative ist, um das Ziel der "Leistungen aus einer Hand" bei klaren Verantwortlichkeiten zu erreichen.

Im Einzelnen

1. Mischverwaltung nicht noch vertiefen und zementieren

a) Sachverhalt

Durch eine Verfassungsänderung können auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende Bund, Länder und Gemeinden in gemeinsamen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ (ZAG) als Anstalten des öffentlichen Rechts eingerichtet werden, die (gemeinsame) Leistungsbescheide erlassen. Die Kommunen sollen verpflichtet werden, sich am ZAG zu beteiligen. Die Verantwortung der Arbeitsagenturen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen zur Eingliederung) und der Kommunen (Unterkunft und Heizung, sozialintegrative Leistungen) für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben soll erhalten bleiben. Die Träger sollen das ZAG an ihre Auffassung binden und entsprechende Weisungen erteilen können. Ausgeschlossen sind Angelegenheiten im Aufgabenbereich der Trägerversammlung.

Die Trägerversammlung ist in der Regel mit je drei Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers besetzt. Der Vorsitzende der Trägerversammlung wird, falls keine Wahlentscheidung zustande kommt, abwechselnd alle zwei Jahre beginnend mit der Arbeitsagentur bestimmt. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, haushalterische und personalwirtschaftliche Fragen und legt das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm fest.

Der Geschäftsführer des ZAG wird für fünf Jahre durch die Trägerversammlung bestellt; bei Nichteinigung ist der Kooperationsausschuss anzurufen. Kann anschließend immer noch keine Einigung erzielt werden, wird der Geschäftsführer durch das BMAS kommissarisch bestimmt. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des ZAG, ist also letztlich für die Erfüllung der Aufgaben von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern verantwortlich.

Das ZAG hat eine eigene Personalhoheit. Es erhält mittelfristig einen eigenen Personalkörper.

Diejenigen die bisher in der ARGE beschäftigt waren, sollen für fünf Jahre abgeordnet werden, können auf Antrag aber auch direkt von den ZAG übernommen werden.

b) Bewertung

Entscheidend ist, dass dem Bürger im ZAG mit Arbeitsagentur und Kommune weiterhin zwei Träger gegenüber treten, die in der erfolgreichen Erbringung ihres jeweiligen Leistungsteils fortbestehend von einander abhängig sind und deren jeweilige Gut- oder Schlechtleistung für den Bürger noch weniger erkennbar ist. Dies ist mit der vom BVerfG aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Anforderung – „der Bürger muss aber wissen können, wen er wofür – auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme – verantwortlich machen kann“ – nicht vereinbar.

Natürlich ist eine Abstimmung und Koordination zwischen Kommunen und Arbeitsagenturen z. B. durch einheitliche Anlaufstellen, gemeinsame Antragsannahme, abgestimmte Bescheide und Eingliederungsvereinbarungen sinnvoll. Dies ist bei getrennten Trägerschaften im SGB II sogar unverzichtbar, wenn eine Leistung „aus einer Hand“ erbracht werden soll. Hier wird aber auch erkennbar, dass dazu ein unauflösbarer Widerspruch zum Demokratieprinzip des Grundgesetzes besteht, weil im Außenverhältnis der jeweilige Leistungsanteil und damit der Verantwortliche für eine Schlechtleistung nicht mehr erkennbar ist. Daraus ergibt sich logisch zwingend, dass die angestrebte Leistung aus einer Hand nur durch eine vorrangige kommunale Zuständigkeit oder eine Zuständigkeit der BA in verfassungsrechtlich zulässiger Weise bewirkt werden kann. Jede Form der Mischverwaltung muss wieder am Bundesverfassungsgericht scheitern.

Im ZAG treten Kommune und Arbeitsagentur nach außen dem Bürger als einheitliche Verwaltung gegenüber, die ihre jeweilige Leistungserbringung zuvor intern abgestimmt haben. Auch das Letztentscheidungsrecht in Form des Weisungsrechts des jeweiligen Trägers für den eigenen Bereich ändert nichts daran. Zum einen sind beide Leistungsträger faktisch dazu gezwungen, intern den Inhalt ihrer Entscheidung (insbesondere sozialintegrative Leistungen und Arbeitsförderungsinstrumente) auf einander abzustimmen. Dies fängt bereits mit der Abstimmung des örtli-

chen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms in der Trägerversammlung an, bei der aufgrund der paritätischen Besetzung ein Zwang zur Einigkeit besteht. Die damit verbundene Vergemeinschaftung der Willensbildung führt zu den vom BVerfG kritisierten „systemimmanenten Blockademöglichkeiten und Kompromisszwängen“. Zum anderen würde der jeweilige Leistungsanteil der durch das ZAG erbrachten Gesamtleistung ohnehin für den Bürger nicht erkennbar, selbst wenn verwaltungsintern klare Verantwortungsstrukturen bestehen würden.

Außerdem grenzen die Haushaltsfestlegungen sowie die organisatorischen und personalwirtschaftlichen Entscheidungen in der Trägerversammlung, bei der ausdrücklich das Weisungsrecht der Träger ausgeschlossen ist, aufgrund der engen Verschränkung zwischen Ressourcenplanung und Steuerungsprozess die Trägerverantwortung ein. Ihre Aufgabenwahrnehmung ist demnach von der Zustimmung des anderen Trägers in wesentlichen Bereichen abhängig. Abgesehen davon wird das Entscheidungsrecht sprich die Einflussmöglichkeit des Trägers insofern noch weiter aufgeweicht, als bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuvor erst noch der Kooperationsausschuss anzuhören ist. Dieser gibt zwar nur eine Empfehlung ab, hindert zeitlich aber die Weisung des Trägers.

Letztlich wird mit der Ausgestaltung der ZAG als Anstalt des öffentlichen Rechts die Stellung des Geschäftsführers, der die laufenden Geschäfte des ZAG eigenverantwortlich führt, gestärkt. Dementsprechend fehlt für die vom BVerfG geforderte Verantwortungszurechnung ein wesentlicher Einfluss der Träger auf die Person des Geschäftsführers. Gerade bei dessen Bestellung besteht seitens der kommunalen Träger ein enormer Einigungsdruck, um der kommissarischen Bestellung durch das BMAS zu entgehen, zumal diese kommissarische Bestellung nicht befristet ist und nur durch eine spätere Einigung in der Trägerversammlung beendet werden kann.

Deshalb bleibt die Verantwortungszuordnung auch im neuen Modell genauso diffus wie im Arbeitsgemeinschaftsmodell. Von der behaupteten klaren Eigenverantwortung jedes Trägers kann keine Rede sein. Es ist unschwer vorauszusagen, dass im Falle von Schlechtleistungen ein „Schwarzer-Peter-Spiel“ einsetzen wird: Die Ar-

beitsagenturen werden zur Erklärung des Misserfolges auf den unzureichenden Einsatz der sozialintegrativen Instrumente durch die Kommunen, die Kommunen auf die unzureichende Arbeitsmarktintegration durch die Arbeitsagenturen abstellen.

Zudem bleibt hinsichtlich der Kommunen der Widerspruch zum Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, der den Träger verpflichtet, diese Aufgaben grds. durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen, erhalten (Art. 28 II GG). Bemängelte das BVerfG schon bei der jetzigen Regelung eine Beeinträchtigung der Personalhoheit durch den mit der tatsächlichen Übertragung der Personalführung auf den Geschäftsführer der ARGE verbundenen Verlust der Möglichkeit einer eigenbestimmten Personalentwicklung der Kommunen, wird im Rahmen der ZAG sogar noch weiter in die Personalhoheit eingegriffen als die Abordnung der bisherigen Beschäftigten nunmehr ausdrücklich verlangt wird und nur aus wichtigem Grund ausbleiben darf. Zudem werden Personal- und Qualifizierungsplanung sowie die Fortbildungsgrundsätze durch die Trägerversammlung bestimmt, was die Personalentwicklung der abgeordneten Arbeitskräfte durch die Kommunen weiter erschwert. Die entsprechenden Leistungen der Kommune sollen zukünftig also durch Mitarbeiter erbracht werden, auf die sie aufgrund der Abordnung nahezu keinen personalrechtlichen Einfluss mehr haben. Mit der Übernahme ins ZAG droht sogar der vollständige Verlust des Bediensteten für die Kommune. All dies steht in Kollision zu den vom Bundesverfassungsgericht beschriebenen Anforderungen insbesondere auch im Hinblick auf das für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bestehende kommunale Selbstverwaltungsrecht.

2. Kein Mega-Bundessozialamt aufbauen

a) Sachverhalt

Dem BMAS werden nahezu allumfassende Befugnisse eingeräumt, zentral in das operative Geschäft auf allen Ebenen unmittelbar einzugreifen:

- kommissarische Bestellung des Geschäftsführers bis zu einer Einigung in der Trägerversammlung
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit der BA einerseits und den Ländern andererseits
- Beteiligung im Kooperations- und Bund-Länder-Ausschuss
- Rechtsaufsicht über die Trägerversammlung und Fachaufsicht über die BA mit Weisungsbefugnis
- Ermächtigung durch Verordnung festzulegen, nach welchen Maßstäben die BA und die kommunalen Träger die Aufwendungen der Grundsicherung mit dem ZAG abrechnen, soweit sie Leistungen für die ZAG erbringen
- Ausschließliche Zuständigkeit eines Vorstandsmitgliedes der BA für das SGB II unter Weisungshoheit des BMAS
- Vergleichende Untersuchung der Wirkungen der örtlichen Aufgabenwahrnehmung.

b) Bewertung

Das BMAS hätte in dem neuen ZAG aufgrund seiner kumulierten Eingriffsmöglichkeiten in das operative Geschäft auf allen Ebenen eine dominierende Position. Kein Geschäftsführer eines ZAG könnte gegen seinen Willen eingesetzt, die Bundesagentur für Arbeit schon aufgrund des verselbständigten Stranges im SGB II-Bereich noch klarer durch das BMAS gesteuert werden. Das BMAS ist der einzige Akteur, der zu einer massiven Einflussnahme auf allen Ebenen in der Lage ist. Kommunen und Länder sind demgegenüber eher schwach beteiligt. Damit findet im System der ZAG eine starke Zentralisierung statt. Die ZAG sind ein großer Schritt auf dem Weg zu einem Mega-Bundessozialamt unter zentralistischer Steuerung des BMAS. Dabei ist im Bereich des SGB II genau das Gegenteil dringend notwendig. Die Problemlagen im Bereich der Fürsorgeempfänger sind so extrem komplex und unterschiedlich, dass ihnen mit einem Höchstmaß an Dezentralität und Individualität begegnet werden muss: So viel Dezentralität wie möglich und nur so viel Zentralkompetenz wie zwingend erforderlich. Ein Mega-Bundessozialamt vermag das nicht zu leisten.

Völlig falsch ist es auch, anstelle der derzeitigen Gesamtverantwortlichkeit des dreiköpfigen BA-Vorstandes für Arbeitslosenversicherung und

Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II, zukünftig eine Aufteilung mit ausschließlicher Zuständigkeit eines Vorstandsmitglieds der BA für den SGB II-Bereich zu schaffen. Bei allem Respekt dafür, dass die steuerfinanzierte Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II (SGB II) nicht Teil der selbstverwalteten Arbeitslosenversicherung ist; in der Praxis bestehen hier so viele Schnittstellen und gegenseitige Wirkungsbeeinflussungen, das eine Abtrennung des SGB II-Stranges mit der Auflösung der Klammer durch den Gesamtvorstand kontraproduktiv und inakzeptabel wäre. Die Abspaltung eines Vorstandsmitglieds nur mit dem Ziel einer klareren Unterwerfung unter die Weisungshoheit des BMAS stünde geradewegs im Widerspruch zu den Interessen der Kunden von Arbeitslosenversicherung und Hartz IV-Sicherung.

Der nahezu monopolistische Anspruch des BMAS wird nicht zuletzt darin erkennbar, dass das BMAS sich die Befugnis verschaffen will, durch Rechtsverordnung einseitig festzulegen, nach welchen Maßstäben die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger ihre eigenen Aufwendungen als Dienstleister für die Grundsicherung mit den ZAG abrechnen. Dass die Leistungen, die die selbstverwaltete Arbeitslosenversicherung ebenso wie die Kommunen für das Arbeitslosengeld II-System erbringen, von diesen nicht dem Bund in Rechnung gestellt oder zumindest fair ausgehandelt werden, gleicht einem System, in dem ein Dienstleister Leistungen erbringen muss, für die dann sein Kunde, also der Dienstleistungsempfänger, einseitig den Preis festlegen darf. Dies ist inakzeptabel.

3. Abläufe und Entscheidungsstrukturen nicht noch stärker bürokratisieren

a) Sachverhalt

Es wird ein Kooperationsausschuss von oberster Landesbehörde und BMAS (jeweils drei Mitglieder, Vorsitzender wird abwechselnd für 2 Jahre, zuerst durch das BMAS bestimmt, soweit über die Person des Vorsitzenden im Ausschuss keine Einigung erzielt werden kann) zur Koordination der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene gebildet. BMAS und Land vereinbaren im Kooperationsausschuss Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der



Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Hiervon sollen die Zielvereinbarungen zwischen BMAS und BA unberührt bleiben. Die Verfahren zum Abschluss beider Vereinbarungen sowie die Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der BA und dem ZAG sollen abgestimmt werden. Der Kooperationsausschuss kann bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor der Abgabe einer Weisung des Trägers eine Empfehlung abgeben. Er entscheidet zudem verbindlich bei Meinungsverschiedenheiten unter den Trägern über die Weisungszuständigkeit.

Außerdem wird beim BMAS ein Bund-Länder-Ausschuss gebildet. Er berät zentrale Fragen der Umsetzung der Grundsicherung, der Aufsicht (§ 47 SGB II) und erörtert die Zielvereinbarungen zwischen BMAS und BA (§ 48 SGB II).

Die Rechts- und Fachaufsicht (mit Weisungsbefugnis auch im Einzelfall) über die Leistungen der BA führt das BMAS, ebenso die Rechtsaufsicht über die Trägerversammlung der ZAG. Die zuständige Landesbehörde führt die Aufsicht über die kommunalen Träger sowie die Optionskommunen.

Es werden örtliche Beiräte aus Vertretern der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie berufsständischen Organisationen gebildet, die bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen beratend mitwirken.

b) Bewertung

Durch die neuen zusätzlichen Verwaltungsebenen des Kooperationsausschusses und des Bund-Länder-Ausschusses werden Entscheidungen und Abstimmungen noch komplizierter und bürokratischer, die Verantwortlichkeiten noch unübersichtlicher.

Da der Kooperationsausschuss mit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen ist, bevor Weisungen vom Träger erteilt werden können, wird das Verfahren noch schwerfälliger und langwieriger. Eine große Rechtsunsicherheit ist zudem mit dem unbestimmten Tatbestandsmerkmal der „grundsätzlichen Bedeutung“ verbunden. Die gleichen aus der Mischverwaltung resultierenden bürokratischen Hindernisse bestehen auch, soweit der Kooperationsaus-

schuss zunächst darüber entscheiden muss, wer für die Weisung zuständig ist.

Das Verhältnis der Zielvereinbarungen zwischen BMAS und BA zu den Zielvereinbarungen zwischen BMAS und den Ländern im Kooperationsausschuss bleibt unklar. Ein Prozess, wie die gesetzlich geforderte Abstimmung erfolgen soll, ist nicht geregelt. Lediglich das programmatische Ziel einer gegenseitigen Ergänzung der Zielvereinbarungen wurde aufgenommen. Ebenso wenig ist eine Regelung ersichtlich, auf welchem Wege die Zielvereinbarungen zwischen BA und ZAG geschlossen werden sollen. Letztlich dürften auch zusätzliche Konflikte entstehen, falls die Kommunen ihrerseits anstreben sollten, Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer des ZAG abzuschließen.

Angesichts der großen Bedeutung, die mittlerweile die so genannten Arbeitsgelegenheiten („1-Euro-Jobs“) gewonnen haben und der davon ausgehenden erheblichen Gefahren für reguläre Arbeitsplätze, ist es dringend notwendig, verpflichtend örtlichen Beiräte einzuführen, wie dies BDA und DGB bereits seit langem fordern. Nur unter Beteiligung der lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter können Arbeitsgelegenheiten kontrolliert eingesetzt und Wettbewerbsbeeinträchtigungen durch öffentliche Beschäftigung vermieden werden. Erforderlich ist dazu aber auch die Verpflichtung der SGB II-Träger, für vollständige Transparenz gegenüber den Beiräten zu sorgen, sowie die Ausstattung der Beiräte mit einem Vetorecht. Ohne eine solche Ausgestaltung und das klare Commitment aller Beteiligten, auf Maßnahmen zu verzichten, deren Wettbewerbsverzerrung bzw. Verdrängung privater Anbieter nicht ausgeschlossen werden kann, wären die Beiräte lediglich inakzeptable Feigenblätter.

4. Optionskommunen absichern und weitere Optionen eröffnen

a) Sachverhalt

Die Zulassungen der bisherigen 69 kommunalen Träger werden entfristet, so dass diese Optionskommunen über den 31. Dezember 2010 hinaus alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrnehmen können. Verfahrensrege-

lungen zur Zulassung eines kommunalen Trägers entfallen.

b) Bewertung

Wenn schon der richtigen Verantwortung und Zuständigkeit der Kommunen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (vgl. unten 5.) nicht gefolgt wird, muss zumindest das Optionsmodell verfassungsrechtlich verankert werden und einfachgesetzlich zu erweitern sein. Ohne verfassungsrechtliche Absicherung könnte sogar der Bestand der jetzigen Optionskommunen gefährdet sein. Durch die Ausübung der Option durch Kommunen werden klare Verantwortlichkeiten geschaffen. Umgekehrt ist im Falle der Nichtausübung der Optionsmöglichkeit dann aber auch eher eine Zuständigkeit der Arbeitsagenturen zu rechtfertigen.

Auf der anderen Seite fehlen in den Gesetzentwürfen aber auch Regelungen, die die Optionskommunen auf ausreichende Transparenz ihres Handelns sowie auf eine Steuerung der eingesetzten Finanzmittel des Bundes nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit verpflichten.

5. Bessere Lösung: Kommunale Zuständigkeit mit Transparenz zu Wirkung und Wirtschaftlichkeit

Um Langzeitarbeitslosigkeit bzw. dauerhafte Hilfebedürftigkeit zu überwinden, müssen jugend-, sozial-, familien- und bildungspolitische Maßnahmen mit arbeitsmarktpolitischer Förderung gezielt ineinander greifen. Eine solche ganzheitliche Unterstützung von Menschen ist ureigene Aufgabe der kommunalen Ebene. Deshalb muss das richtige Versprechen der Leistung aus einer Hand endlich eingelöst werden, indem statt einer weiterhin geteilten Leistungsträgerschaft die Verantwortung für Arbeitslosengeld II in einer Hand und zwar bei den Kommunen zusammengeführt wird. Dies widerspricht nicht der sinnvollen engen Einbindung der Arbeitsagenturen auf Vertragsbasis in den Feldern, wo die Agenturen über Kernkompetenzen verfügen (z. B. Vermittlung und alle anderen arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen).

Grundgesetzlich muss die Übertragung der Ausführung der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II einheitlich auf die Kommunen ermöglicht wer-

den. Die Kommunen können die Aufgabe im Rahmen ihrer Zuständigkeit dann selbst ausführen, aber auch die Agenturen für Arbeit wie andere Dritte ganz oder teilweise durch Vereinbarungen gegen Kostenerstattung voll in die Aufgabenerledigung einbinden und so deren Kernkompetenzen im Interesse der betroffenen Arbeitslosen nutzen.

Die Finanzierungslasten für die staatliche Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II bleiben wie bisher verteilt. Der Finanzierungsanteil des Bundes wird aus Vereinfachungsgründen auf Basis einer verfassungsrechtlichen Ausnahmeregelung direkt an die Kommunen weitergeleitet.

Bei den Kommunen muss ein finanzielles Eigeninteresse an einer bestmöglichen Leistung entstehen, indem sie bei erfolgreicher Politik zur Eindämmung und Verminderung der Zahl der Arbeitslosengeld II-Bezieher Überschüsse behalten und für andere kommunale Zwecke frei einsetzen dürfen, andererseits bei geringeren Eingliederungszahlen einen negativen Saldo (im Regelfall) aber auch selbst ausgleichen müssen.

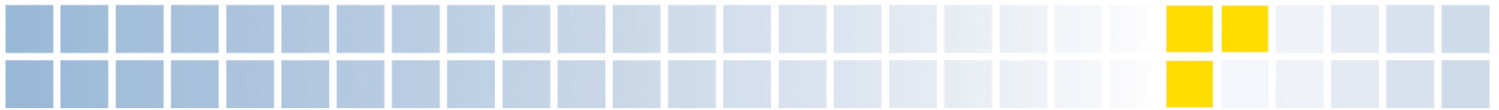
Die BA schafft in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auch im SGB II-Bereich ebenso wie im SGB III-Bereich bundesweit eine vollständige Transparenz über Maßnahmen, Kosten und Wirkungen. Dazu müssen die Kommunen die entsprechenden Daten liefern. Die BA gewährt den Kommunen in einer Übergangsphase eine intensive Beratung und Unterstützung für eine bestmögliche Durchführung der Aufgabe anhand der Kriterien von Wirkung und Wirtschaftlichkeit.

Zu den Einzelheiten des Vorschlages ist das Positionspapier der BDA vom Oktober 2008 „Überlegungen zu einer grundgesetzkonformen SGB II-Organisation“ beigefügt.

6. Absenkung des Arbeitslosengeld II

a) Sachverhalt

Die Weigerung, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, soll nicht mehr mit der Absenkung des Regelsatzes sanktioniert werden, weil – nach der Gesetzesbegründung – mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes die Rech-



te und Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich geregelt werden können. Der befristete Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld fällt bei Sanktionen gegen den Hilfebedürftigen bei wiederholter Pflichtverletzung fort. Bei wiederholter Nichtbefolgung von Einladungen können die 10%igen Absenkungen der Regelleistung summiert werden, auch wenn zuvor kein Sanktionsbescheid erlassen wurde.

b) Bewertung

Auch wenn die Rechte und Pflichten des Hilfebedürftigen durch Verwaltungsakt festgelegt werden können, hat die Sanktion bei grundloser Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ihre Berechtigung. Sie ist Ausdruck des Forderns gegenüber einem Hilfebedürftigen, der sich bereits zu Beginn der Eingliederung widersetzt, und daher keinesfalls unverhältnismäßig. Es ist nicht einzusehen, warum der Hilfebedürftige sich bis zum Erlass des Eingliederungsverwaltungsakts folgenlos im vollen Leistungsbezug befinden soll.

Soweit in der Rechtsprechung vertreten wurde, dass bei wiederholten Pflichtverletzungen aufgrund des Wortlauts der befristete Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld weiter gezahlt wird, ist die Klarstellung im Gesetz zu begrüßen, dass auch bei wiederholten Pflichtverletzungen der Zuschlag wegfällt. Da dieser Zuschlag den Fehlanreiz schafft, sich länger im Leistungsbezug einzurichten, ist dieser besser sogar vollständig zu streichen.

Der geplanten Summierung der Absenkungen der Regelleistung bei Nichtbefolgung von Einladungen ohne vorherigen Sanktionsbescheid ist zuzustimmen.